

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1920 gegründete und am 12.12.1990 auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem ursprünglichen Namen neu formierte Verein "SC Borussia 1920 Friedrichsfelde e. V." hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des zuständigen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Wettkampfsports, des Freizeit- und Erholungssports sowie des Kinder- und Jugendsports. Der Verein nimmt Ausbildungsaufgaben wahr.
- (2) (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiches Recht ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart können im Bedarfsfall eigene Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes enthält oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) 1. Den erwachsenen Mitgliedern
 - (a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - (c) Mitgliedern mit zeitlich begrenzter Mitgliedschaft,
 - (d) ausländischen Mitgliedern,
 - (e) fördernden Mitgliedern,
 - (f) Ehrenmitgliedern.
- (2) den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Vorstand des Vereins durch

- den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod.
 - (4) Der Austritt muss der Abteilungsleitung gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Austritt von Jugendlichen ist die Unterschrift des / eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate bis zum Jahreschluß. Diese Regelung gilt, sofern die betreffenden Fachverbände keine andere Frist festgelegt haben.
 - (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - (a) erheblicher Verletzung satzungsgemässer Verpflichtungen,
 - (b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - (c) eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - (d) unehrenhafter Handlungen.In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Entscheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach der Entscheidung schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
 - (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagesatz für die Finanzierung der Gesamtinteressen des Vereins sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Massregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstossen oder sich eines Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Massregelungen verhängt werden.:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit

Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand,
- d) der Beschwerdeausschuß.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An den Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied teilnehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Satzungsänderungen,
- Vereinsauflösung

(2) Eine Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluß :

- der Delegiertenkonferenz,
- des Vorstandes
- oder wenn es mindestens 20 % der Mitglieder beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen als gelten nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Anträge können gestellt werden:

- von jedem erwachsenen Mitglied (s.§4/1),
- vom Vorstand,
- von den Abteilungen.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 10 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Zahl der Delegierten einer Abteilung wird anhand ihres Mitgliederstandes jeweils zum 1. Januar des jeweiligen Jahres festgestellt.

(2) Jede Abteilung stellt als Delegierte den Abteilungsleiter, den Kassenwart und für jeweils bis zu 20 Mitglieder je einen Delegierten sowie Ersatzdelegierte. Ein Mitglied darf sich nur von einer

Abteilung als Delegierter wählen lassen.

(3) Jeder Delegierte ist verpflichtet, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Bei Verhinderung kann ein gewählter Ersatzdelegierter gestellt werden.

(4) Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind:

- die gewählten Delegierten aus den Abteilungen,
- die Abteilungsleiter,
- die Kassenwarte,
- die Mitglieder des Vorstandes.

(5) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Einberufung einer Mitgliederversammlung,
- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern,
- Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte:
 - .des Vorstandes,
 - .des Kassenwartes,
 - .des Kassenprüfer.
- Beschlußfassung über den Haushaltsplan und Umlagen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Aufnahmegebühren und Grundbeiträge,
- Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Beitragsentscheidungen der Abteilungen,
- Bildung von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen.

(6) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im I. Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluß des Vorstandes,
- auf Beschluß eines Drittels der Delegierten,
- auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

(7) Die Verfahrensweise bei der Einladung, für Beschlußfähigkeit, Anträge und Protokoll gelten die unter § 9, Absätze 3; 4; 5; 7 und 8 getroffenen Festlegungen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimme und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können auf der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Sportwart.

Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. der Delegiertenversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er beschließt die Gründung oder Auflösung von Abteilungen, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche

Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der 3. Vorsitzende

der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitglieder- bzw. die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Abteilungen des Vereins

(1) Gründung oder Auflösung von Abteilungen des Vereins werden vom Vorstand beschlossen.

(2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten entsprechend § 3 selbst.

(3) Jede Abteilung muß jährlich bis Ende Februar eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen. Die Abteilungsversammlung ist verantwortlich für:

- die Wahl der Abteilungsleitung, der Kassenprüfer und der Delegierten bzw.

Ersatzdelegierten,

- die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Abteilungsleitung, des

Kassenwartes und der Kassenprüfer,

- die Entlastung der Abteilungsleitung,

- die Beschlußfassung über des Haushaltsplan,

- die Festsetzung der Abteilungsbeiträge.

(4) Die Abteilungsleitung wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

(5) Für die Abteilungsversammlungen sind die Festlegungen dieser Satzung für die Delegiertenversammlung und für die Abteilungsleitung, die Festlegungen für den Vorstand sinngemäß anzuwenden. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Abteilungen betreffen, sind unzulässig.

§ 14 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 15 Beschwerdeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und

beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 23.03.1994 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.